# Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten [Fortsetzung]

Autor(en): **Utzinger, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 24

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719339

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

hätten ein paar Grossen, die sich als Regenten, Minister, Landesheren und Landesbeschützer aufspielen, die ganze Menschheit sich einem Willen nutergeordnet, die aber die grosse Masse durch verdammenswerte Machenschaften, durch hohnsprechende Versicherungen über die nackte Wahrheit hinwegtäuschen. Sie haben das grosse Elend heraufbeschworen u. das Volk hat in seiner Verblendung daran mitgeholfen, sich selbst in Not und Elend gestürzt, worin es nun fast untergeht.

Dem Film ist die hehre Aufgabe zuteil geworden, alles dies nun mit den grellsten Farben den vom Kriegstaumel Geblendeten vor Augen zu führen.

Das Volk soll einsehen, dass nicht Krieg die Grundlage von Glück und Zufriedenheit ist, es soll das Joch abwerfen, unter dem es schmachtet und geknechtet ist und seinem freien Willen gehorchend, mithelfen an einem dauernden Frieden. Durch die Films soll ihnen klar vor Augen gelegt werden, dass friedliche Arbeit, das sich gegenseitige Erkennen und die Erträglichkeit weiter führen und gewiss mehr innere Befriedigung bieten, als Hass und Neid, denen endlose Reibereien und schliesslich der Krieg folgt.

Italien aber steigt immer höher auf der Ruhmesleiter und nicht mehr lange wird es dauern, so hat es den Höhepunkt erreicht. Es ist in Bezug auf Tragödie und Drama das erste Filmland geworden. Otto Gräser

# Zensur und Gesetzgebung in ausländ. Staaten.

Zusammengestellt von Dr. Ernst Utzinger in Zürich.

**Erlass des Sächsischen Ministeriums des Innern betr. Filmzensur und Kinderbesuch v. 6. April 1909.**

Ueber die verschiedenen Wege, die der Polizeibehörde offen stehen, ist Folgendes zu sagen:

1. Am sichersten werden anstössige Bilder ferngehalten, wenn die Polizeibehörde sämtliche Filme vor ihrer Vorführung prüft, und die Darbietung ungeprüfter oder bei der Prüfung beanstandeter Bilder verbietet. Soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen durchführbar erscheint, besonders in Städten, werden deshalb entsprechende Polizeiverordnungen am Platze sein. Nach Befinden möchte wenigstens vorgeschrieben werden, dass alle Bilder, die vorgeführt werden sollen, unter Angabe ihres Titels, etwaiger Untertitel oder, wo solche nicht vorhanden, einer kurzen Inhaltsangabe und der Fabriknummer ds Films sofort nach ihrem Eintreffen beim Schausteller von ihm bei der Polizeibehörde anzumelden sind, damit diese verdächtige Bilder möglichst noch vor ihrer Vorführung prüfen und beanstanden kann. Die Vorführung unangemeldeter Bilder würde dann zu untersuchen sein, Ausnahmen könnten für gewisse Gattungen von Bildern (z. B. geographische, landschaftliche, ethnographische, technische usw.) zugelassen werden. Eine ausreichende Ueberwachung der Vorführungen bleibt dabei erforderlich.

2. Wo die Massnahmen unter 1 nicht durchführbar sind — oder neben ihnen — kann durch Polizeiverordnung jede Art öffentlicher Ankündigung, die schlüpfrige Darstellungen in Aussicht stellt (z. B. „Nur für Herrn", „Kabarett- oder Spezialvorstellung nur für Erwachsene"), untersagt werden.

Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb im Umherziehen — und dies wird auf dem Lande meist der Fall sein — so bietet auch § 60 a der Gewerbeordnung eine Handhabe, anstössigen Darbietungen vorzubeugen. Denn wenn die Erlaubnis zu den Vorführungen nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt wird, dass derartige Bilder nicht gezeigt werden, so werden sich die Unternehmer meist schon im eigenen Interesse hüten, es zu tun. Eine strenge Handhabung der Vorschrift in § 57 Ziff. 5 der Gewerbeordnung bei Prüfung der Gesuche um Erteilung oder Ausdehnung von Wandergewerbescheinen durch die Kreishauptmannschaften kann nebenhergehen.

Im übrigen werden möglichst sorgfältige Ueberwachung der Kinematographentheater, unvermutete Bilderprüfungen in Verdachtsfällen und strenges Einschreiten gegen etwaige anstössige Darbietungen — gegebenenfalls unnachsichtliche Herbeiführung gerichtlicher Bestrafung — dazu beitragen, eine Besserung der in manchen Berichten beklagten Verhältnisse zu erreichen.

**Württembergischer Gesetzentwurf betr. Filmzensur und Kinderbesuch**

vom 12. Februar 1913.

1 Zu öffentlichen Lichtspielvorstellungen dürfen nur solche Bildstreifen (Filme) verwendet werden, die von der vom Ministerium des Innern hiefür bestimmten Landesstelle geprüft und zugelassen sind. Hierüber wird eine Zulassungskarte (Prüfungskarte) ausgestellt.

Das Ministerium des Innern kann für Bildstreifen, die nachweislich schon von anderen Polizeibehörden geprüft und zugelassen sind auf Antrag der Landesstelle allgemein Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 gestatten.

2. Die Zulassung eines Bildstreifens ist zu versagen, wenn seine öffentliche Vorführung vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, geeignet wäre, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden, oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auf sie auszuüben.

Ist von den dargestellten Vorgängen eine solche Wirkung zu befürchten, wenn der Bildstreifen auch jugendlichen Personen vorgeführt wird, so kann er mit der Beschränkung zugelassen werden, dass er bei Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren nicht zur Schau gebracht werden darf.

Abgesehen von den Fällen des Abs. 1 ist die Zulassung eines Bildstreifens zu versagen, wenn die von ihm

ausgehenden Lichtbilder die Augen der Zuschauer durch übermässiges Flimmern zu schädigen geeignet sind.

Die Zulassung eines Bildstreifens kann widerrufen oder nachträglich gemäss Abs. 2 beschränkt werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen ihre Versagung oder Beschränkung erst nach der Zulassung hervortritt.

3. In allen Fällen in denen die Versagung oder Beschränkung der Zulassung eines Bildstreifens in Frage kommt, hat die Prüfungsbehörde vor der Entscheidung den Rat Sachverständiger einzuholen, denen der Bildstreifen vorzuführen ist. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Entscheidung darüber handelt, ob sich ein Bildstreifen zur Vorführung in Jugendvorstellungen eignet.

Die Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens berufen.

4. Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung oder Beschränkung der Zulassung nur hinsichtlich eines verhältnismässig kleinen Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachsuchende die beanstandeten Teile der Streifen ausschneiden lässt und der Prüfungsstelle ausfolgt.

5. Der Unternehmer von Lichtspielvorstellungen hat alle zur öffentlichen Vorführung bestimmten Bilder der Ortspolizei rechtzeitig anzuzeigen. Will der Unternehmer Jugendvorstellungen veranstalten, so hat er dies in der Anzeige anzugeben und die Zeit des Beginns solcher Vorstellungen sowie die Bilder, die darin vorgeführt werden sollen, besonders zu benennen.

Die erfolgte Anzeige ist dem Unternehmer von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

6. Die Ortspolizeibehörde kann verlangen, dass der Unternehmer die angemeldeten Bilder (Art. 5) vor der erstmaligen Veröffentlichung in einer Gemeinde oder nötigenfalls auch später den von ihr beauftragten Beamten oder Sachverständigen vorführt.

Ist ein Bildstreifen so beschaffen, dass eine Vorführung nach ärztlichem Gutachten eine nachteilige Wirkung auf die Augen der Zuschauer ausübt, so hat die Ortspolizeibehörde seine öffentliche Vorführung zu verbieten und die Zulassungskarte einzuziehen. Das Verbot gilt für das ganze Landesgebiet.

Ausserdem kann die öffentliche Vorführung eines gemäss Art. 1 zugelassenen Bildstreifens in einer einzelnen Gemeinde von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung gemeinderätlich bestellter Sachverständiger verboten oder nur unter Ausschluss von jugendlichen Personen gestattet werden, wenn besonders örtliche Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, dass gerade in dieser Gemeinde die öffentliche Vorführung des Bildes wegen der dargstellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, die in Art. 2, Abs. 1 bezeichneten schädlichen Wirkungen auf die Zuschauer überhaupt oder auf jugendliche Personen ausüben könnte.

Unternehmern von Jugendvorstellungen können zur Vorbeugung gegen Ueberanstrengung der Augen der Zuschauer und zur Hebung des erzieherischen und bildenden Wertes der Vorstellungen von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung Sachverständiger besondere Auflagen hinsichtlich der Auswahl ,Reihenfolge und Art der Vorführung der Bilder gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der zu vernehmenden Sachverständigen (Abs. 3 und 4) werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens getroffen.

Art. 7. Der Unternehmer von Lichtspielvorstellungen hat bei der öffentlichen Ankündigung und Vorfüung der Bilder stets den in der Zulassungskarte zu ihrer Bezeichnung beigebrachten Titel (Ueberschrift, Inhaltsangabe) anzuführen und während der Vorstelung die Zulassungskarten für die zur Vorführung bestimmten Bilder sowie die Bescheinigung über deren Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (Art. 5) so bereit zu halten, dass sie von den mit der Ueberwachung der Vorstellungen etwa beauftragten Beamten eingesehen werden können.

Titel oder Untertitel eines Bildes dürfen nicht nachtäglich geändert werden.

(Fortsetzung folgt!)

## Aus den Zürcher Programmen.

Während der letzten Wochen ist dem Kinematographenbesitzer in dem schönen Wetter ein gefährlicher Konkurrent erwachsen, der manchen eifrigen Theaterbesitzer abends an den See oder in den Wald lockte.

Trotzdem haben es sich die Zürcher Theaterbesitzer nicht nehmen lassen, auch letzte Woche mit auserwählten Programmen aufzuwarten.

Das **Zentraltheater** am Weinberg bringt im Laufe dieser Woche zwei Films mit der prächtigen italienischen Künstlerin Franzeska Bertini. Der Sechsakter „Die Kameliendame“ läuft in den drei ersten Tagen, während der Rest der Woche von „Odette“ ausgefüllt wird. Dazu kommt noch das gelungene Lustspiel „Der Stolz der Firma”, wo der beliebte Berliner Lubitsch die tragikomische Karriere eines Warenhauslehrlings vorführt. Seine Partnerin, Marta Kriewitz, ist gegenwärtig am Zürcher Stadttheater tätig.

Die **Elekrische Lichtbühne** bringt den vierten Film ihrer Burlingham-Serie: Die Besteigung des Gornergrats. Daneben wird das sensationelle Kriminaldrama „Weisse Sklaven“ gezeigt, das uns Szenen aus dem so gefürchteten modernen Mädchen- und Kinderhandel zeigt. „Halt, nicht küssen“ ist eines der letzen Lustspiele von Wanda Treumann und Viggo Larsen. Diese beiden beliebten Lustspielgrössen haben auch in diesem Film ihrem Rufe alle Ehre gemacht.